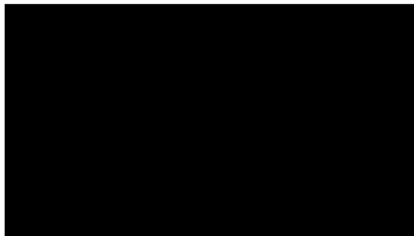


Berlin, 22. März 2013  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-21/2013  
Bezug:  
Ihre E-Mail vom 5. Februar 2013


**Referat ZR 4**  
**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:



**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter 

mit Ihrer E-Mail vom 5. Februar 2013 bitten Sie unter anderem unter Bezugnahme auf das IFG um einen Ausdruck der Intranetseite des Deutschen Bundestages über die verfügbaren aktiven Informationen der Wissenschaftlichen Dienste. Sie nehmen hierbei Bezug auf den auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbaren Flyer über die Wissenschaftlichen Dienste/die Hotline W und zitieren den Abschnitt „Aktive Informationen“.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Abgeordnete (vgl. Jastrow/Schlattaann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35), wie sich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergibt.

Etwas anderes gilt für die verfassten „Aktuellen Begriffe“ und „Aktuellen Begriffe – Europa“. Diese dienen der aktiven Information der Allgemeinheit.

Soweit Sie in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf den Flyer über die Wissenschaftlichen Dienste um die Übersendung eines Ausdrucks der Intranetseite des Deutschen Bundestages über die verfügbaren aktiven Informationen der Wissenschaftlichen Dienste bitten, wird gemäß § 9 Abs. 3 IFG davon abgesehen. Danach kann ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn die gewünschten Informationen bereits vorliegen oder der Antragsteller sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.



Diese Voraussetzungen liegen hier vor.  
Der Deutsche Bundestag hat auf seiner Internetseite unter dem  
Link:

<http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/index.html>

die aktuellen Informationen, die als „Aktueller Begriff“ oder „Aktueller Begriff – Europa“ erschienen sind, veröffentlicht. Diese sind mit den im Intranet des Deutschen Bundestages veröffentlichten sogenannten aktiven Informationen identisch.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

